

Die Pferdewirtschaft im Lichte des Steuer- und Sozialversicherungsrechtes sowie in der Gewerbe- und Raumordnung

Gewerbeordnung:

Pferdezucht

Einstellen fremder Pferde

(Pensionspferdehaltung)

Vermieten von Pferden

**Unter welchen Voraussetzungen zählt die
Pferdewirtschaft zur Landwirtschaft?**

Wann wird eine Gewerbeberechtigung benötigt?

Ausnahmen von der Gewerbeordnung

- **§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz ist - unbeschadet weiterer ausdrücklich angeordneter Ausnahmen durch besondere bundesgesetzliche Vorschriften - auf die in den nachfolgenden Bestimmungen angeführten Tätigkeiten nicht anzuwenden:**
 - 1. die Land- und Forstwirtschaft (Abs. 2 und 3);
 - 2. die Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft (Abs. 4);

Ausnahmen von der Gewerbeordnung

- (3) Zur Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieses Bundesgesetzes (Abs. 1 Z 1) gehören
- 1. die Hervorbringung und Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte, einschließlich des Wein- und Obstbaues, des Gartenbaues und
- 2. **das Halten von Nutztieren zur Zucht, Mästung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse;**
- 3. Jagd und Fischerei.

Ausnahmen von der Gewerbeordnung

- Bezogen auf die Pferdewirtschaft bedeutet diese Ausnahmebestimmung, dass die Pferdezucht von der GewO ausgenommen ist. **Nicht in den Ausnahmetatbestand fallen das Einstellen fremder Pferde (Pensionspferdehaltung) und die Vermietung der Pferde, außer die Tätigkeiten fallen in den Ausnahmetatbestand der Nebengewerbe d. Land- u. Forstw.**

Ausnahmen von der Gewerbeordnung

- (4) Unter Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieses Bundesgesetzes (Abs. 1 Z 2) sind zu verstehen:

.....

6. Fuhrwerksdienste mit anderen als Kraftfahrzeugen sowie das Vermieten und Einstellen von Reittieren;

Ausnahmen von der Gewerbeordnung

- Was versteht man unter einem land- u. forstwirtschaftlichen Nebengewerbe?

Ein Nebengewerbe wird in deutlicher wirtschaftlicher Unterordnung zum luf Hauptbetrieb ausgeübt!

Damit die Ausnahme von der GewO greift, müssen bestimmte Kriterien erfüllt werden.

Ausnahmen von der Gewerbeordnung

Ob die Voraussetzungen für ein Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft erfüllt sind, muss in jedem Einzelfall anhand des Sachverhaltes überprüft werden. **Der Unternehmer ist selbst verantwortlich bei Nichtzutreffen der Ausnahmebestimmungen das Gewerbe anzumelden** und hat für die Einhaltung der damit verbundenen Rechtsvorschriften zu sorgen.

Ausnahmen von der Gewerbeordnung

Voraussetzungen für ein luf Nebengewerbe:

- **Bewirtschaftung eines land- u. forstwirtschaftlichen Hauptbetriebes lt. § 2 Abs. 3 GewO**
- **organisatorische Verbundenheit zum luf Hauptbetrieb**
- **das Nebengewerbe darf nicht Hauptgegenstand der Tätigkeit eines Land- und Forstwirtes sein, sondern nur in deutlicher wirtschaftlicher Unterordnung zum Hauptbetrieb ausgeübt werden.**

Ausnahmen von der Gewerbeordnung

**Nach welchen Kriterien ist die Unterordnung
zu prüfen?**

Lt. der Judikatur erfordert die Prüfung der Unterordnung einen Umfangsvergleich zwischen Iuf Nebengewerbe und Iuf Hauptbetrieb, der deutlich zugunsten des Hauptbetriebes ausfallen muss

Ausnahmen von der Gewerbeordnung

Nach welchen Kriterien ist die Unterordnung zu prüfen?

Zu vergleichen sind jeweils:

- **Umsatz**
- **Gewinn**
- **Höhe der Kosten**
- **Erforderlicher Arbeitszeitaufwand**
- **Aufwand an Arbeitskräften und Maschineneinsatz**
- **Kapitaleinsatz**

Ausnahmen von der Gewerbeordnung

Rechtsprechung:

„Überwiegt in einem ldw. Betrieb die
Einstellung und Vermietung von
Reitpferden an Umfang und
wirtschaftlicher Bedeutung, liegt
diesbezüglich eine gewerbliche Tätigkeit
vor“ (OGH 20.9.1994 10 Ob S 158/4).

Ausnahmen von der Gewerbeordnung

- „ME ist der von der stRsp und hL geforderte „Unterordnungsumfang“ überzogen und mit dem Gesetz selbst nicht vereinbar. Es ist zwar richtig, dass eine Land- und Forstwirtschaft nicht zum Schein und als „Feigenblatt“ für rein gewerbliche Tätigkeiten missbraucht werden soll, doch die Einräumung der nebengewerblichen Tätigkeiten dient auch dazu, land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Existenzgrundlage zu erhalten. Auch aus dem Wort „neben“ lässt sich in diesem Zusammenhang nicht zwingend eine wirtschaftliche Unterordnung in der rigorosen Art ableiten, wie sie von der Judikatur zur Anwendung gebracht wird. Warum die nebengewerblichen Tätigkeiten nicht ebenfalls wirtschaftlich eigenständig tragfähig sein dürfen, ist unverständlich. So wurde auch bei den Tätigkeiten nach § 2 Abs 1 Z 9 (häuslichen Nebenbeschäftigungen) längst erkannt, dass aus dem Wort „Neben“ nichts für die finanzielle Bedeutung der Beschäftigung zu gewinnen ist, da es prinzipiell zulässig sein müsse, dass die aus dieser Erwerbstätigkeit erzielten Einkünfte auch bloß die einzigen Einkünfte sind.⁶⁹ Eine Umsatzerlösbegrenzung wie zB bei § 137 Abs 2a Z 3 gibt es nicht für die nebengewerblichen Tätigkeiten der Land- und Forstwirte.⁷⁰ Außerdem entspricht es dem generationenübergreifenden Wirtschaften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft schlechte Zeiten mit Ersatz- und Nebentätigkeiten zu überbrücken, um die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu erhalten, umzustellen oder zu erweitern, um sie als Lebensgrundlage für spätere Generationen zu sichern. Werden also die Erlöse der nebengewerblichen Tätigkeiten in die Land- und Forstwirtschaft reinvestiert oder zur Existenzhaltung genutzt, kann auch nicht die aus dem Steuerrecht stammende Jahresumsatz- und Jahresgewinnbetrachtungsweise in der Land- und Forstwirtschaft eine so bedeutende Rolle spielen, wie das in der Judikatur behauptet wird.“

Ausnahmen von der Gewerbeordnung

- „Es geht um die Bauernexistenz schlechthin und um deren historische und traditionelle Einordnung. Das moderne betriebswirtschaftliche Rechnungswesen, das in allen Lebensbereichen immer mehr betont wird, war in diesem Ausmaße zur Entstehungszeit der GewO 1859 im Bereich der Land- und Forstwirtschaft nachweislich nicht gegeben⁷¹ und wird auch heute in seiner Sinnhaftigkeit bereits massiv angezweifelt.⁷² Es ist auch völlig unklar, wie mit Schwankungen bei den betriebswirtschaftlichen Kennzahlen umzugehen wäre.⁷³ Kann die Tätigkeit eines Land- und Forstwirtes iSd § 2 Abs 1 Z 2 in einem Jahr (nachträglich betrachtet) frei und dann im Folgejahr an eine Gewerbeberechtigung gebunden sein, und kann sich das von Jahr zu Jahr immer wieder ändern? ME ist eine weitblickende Gesamtbetrachtung anzustellen und die Einholung einer Gewerbeberechtigung erst dann einzufordern, wenn ein Land- und Forstwirt sein Standbein der Land- und Forstwirtschaft willentlich und auf Dauer gesehen so reduziert, dass er in den Berufsstand der Gewerbetreibenden wechselt oder einen vollwertigen Gewerbebetrieb auf die Beine stellt, wo zu Recht von einer doppelten Berufstätigkeit (also sowohl als Land- und Forstwirt als auch als Gewerbetreibender) gesprochen werden kann. Wille und Absicht des Land- und Forstwirtes, also rein subjektive Elemente, und seine konkreten Lebensumstände spielen dabei eine viel entscheidendere Rolle als dies von Judikatur bisher beachtet wird. Auch wenn er seine Einkünfte nur noch aus Angestelltentätigkeiten und Tätigkeiten nach § 2 Abs 1 Z 2 bestreitet, jedoch seine gesamten land- und forstwirtschaftlichen Flächen behält, würde er nach wie vor auch im landläufigen Sinn als Bauer betrachtet werden. Es geht doch um die entscheidende Frage, ob jemand zum Bauernstand oder zu den Gewerbetreibenden oder zu beiden Berufsgruppen zu zählen ist. Die als „Nebengewerbe“ bezeichneten Tätigkeiten sind konstitutive Bestandteile des Bauernstandes und nicht privilegierte gewerbliche Tätigkeiten. § 2 Abs 1 Z 1 ist keine „Ausnahme“ im herkömmlichen Sinn. Es kann daher auch der Rechtsgrundsatz, dass Ausnahmen einschränkend auszulegen sind, keine Anwendung finden.⁷⁴ Dies wird leider viel zu oft übersehen.“

FS vorige Folie: Hanusch, Kommentar zur GewO zu § 2, 19. Lieferung, Verlag Lexis-Nexis

Ausnahmen von der Gewerbeordnung

Auskunft der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten:

Betragen die Umsätze aus dem Nebengewerbe mehr als 25 % der gesamten Umsätze des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, muss genau geprüft werden, ob die Unterordnungs-kriterien noch erfüllt sind, da die im Vergleich zum Hauptbetrieb schon hohen Umsätze im Nebenbetrieb ein gravierendes Indiz sind, dass die Ausnahme von der GewO nicht (mehr) zutrifft.

Ausnahmen von der Gewerbeordnung

Anzeigen oder Erhebungen der
Finanzpolizei führen zur
Unterordnungsprüfung durch
die Gewerbebehörde

Ausnahmen von der Gewerbeordnung

Wird die Tätigkeit des Einstellens fremder Reittiere und das Vermieten von Reittieren im Vergleich zum land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb **nur untergeordnet ausgeübt, ist keine Gewerbeanmeldung** erforderlich. Andere ausgeübte Nebengewerbe müssen mitberücksichtigt werden.

Ausnahmen von der Gewerbeordnung

- Zeigt das Gesamtbild, dass die **Kriterien der Unterordnung nicht erfüllt** sind, muss der Unternehmer das **Gewerbe anmelden** um weiterhin die Tätigkeit des Einstellens fremder Reittiere legal ausüben zu dürfen.
- **Eine Betriebsanlagengenehmigung und eine für eine gewerbliche Nutzung zulässige Widmung nach der Raumordnung sind unabdingbare Voraussetzungen**

Anwendung der Gewerbeordnung

Der Betrieb eines **Reitstalles**, die Ausübung der Tätigkeit als **Reitpferdetrainer** und die Vermietung von Pferden sind **freie Gewerbe**

Es ist **kein Befähigungsnachweis** erforderlich

Im **Katalog der freien Gewerbe** werden die o.a. Tätigkeiten unter folgender Bezeichnung für den Gewerberechtstitel geführt:

- **„Ausbildung, Betreuung, Pflege und Vermietung von Tieren sowie die Beratung hinsichtlich artgerechter Haltung und Ernährung von Tieren mit Ausnahme der den Tierärzten vorbehaltenen diagnostischen und therapeutischen Tätigkeiten“**

Anwendung der Gewerbeordnung

Unter einer gewerblichen **Betriebsanlage** ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit zu dienen bestimmt ist. Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit der Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden (§ 74 Abs 1 GewO).

Anwendung der Gewerbeordnung

Genehmigungskriterien für Betriebsanlagen:

Keine Gefährdung von Leben, Gesundheit und Eigentum

Keine unzumutbare Belästigung der Nachbarn

Keine unzumutbare Beeinträchtigung öffentlicher
Interessen

Begrenzung der Luftemissionen nach dem Stand der
Technik

Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen
nach dem Stand der Technik

Erfüllen der Kriterien der VO nach § 82 GewO zur
Festlegung des Standes der Technik

Anwendung der Gewerbeordnung

Die Anforderungen und Auflagen für eine zu genehmigende Betriebsanlage sind meist mit vertretbarem Aufwand erfüllbar.

Raumordnung

= Landessache

Bauten im Grünland dürfen nur von Landwirten mit entsprechender Baubewilligung errichtet werden.

Eine Nutzung für gewerbliche Zwecke ist ohne voriger Umwidmung unzulässig

Das Einstellen fremder Reittiere als Haupttätigkeit ist im Grünland nicht gestattet

Raumordnung

Gewerbebetriebe dürfen in der Flächenwidmungsart „Grünland“ nicht geführt werden.

Die möglichen Auswege durch Erlangen einer Sonderwidmung sind in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich:

Beispiele: „Erhaltenswerte Gebäude im Grünland, Sportstätte (Reitanlage) im Grünland, Freiland Reitstall“

Blick in die Zukunft

Forderung an die Politik:

Eine für alle Seiten akzeptierbare Lösung, die die Existenz bestehender Betriebe nicht gefährdet, muss gefunden werden.

Wirtschaftskammer und Landwirtschaftskammer verhandeln derzeit! Ein Ergebnis gibt es noch nicht. Dann ist das Parlament am Zug.

Steuerrecht

- Einkommensteuer
- Gewinnermittlung
- Umsatzsteuer
- Aufzeichnungspflichten

Einkommensteuer

Der Einkommensteuer unterliegen:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit
3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
7. Sonstige Einkünfte

Einkommensteuer

Die Einkünfte sind der **Gewinn** aus **Land- und Forstwirtschaft**, selbständiger Arbeit und **Gewerbebetrieb**.

Im Einkommensteuerrecht werden die jeweils zulässigen Gewinnermittlungsarten für die Besteuerung (**Einkommensteuer**) geregelt.

Einkommensteuer

Wann ist man Landwirt und erzielt Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft?

- **§ 21 EStG 1988: (1) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind:**
- 1. Einkünfte aus dem Betrieb von **Landwirtschaft**, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau und aus allen Betrieben, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen. Werden Einkünfte auch aus zugekauften Erzeugnissen erzielt, dann gilt für die Abgrenzung zum Gewerbebetrieb § 30 Abs. 9 bis 11 des Bewertungsgesetzes 1955.
- **2. Einkünfte aus Tierzucht- und Tierhaltungsbetrieben im Sinne des § 30 Abs. 3 bis 7 des Bewertungsgesetzes 1955.**
- 3. Einkünfte aus Binnenfischerei, Fischzucht und Teichwirtschaft sowie aus Bienenzucht.
- 4. Einkünfte aus Jagd, wenn diese mit dem Betrieb einer Landwirtschaft oder einer Forstwirtschaft im Zusammenhang steht.
- (2) Zu den Einkünften im Sinne des Abs. 1 gehören auch:
- 1. Einkünfte aus einem land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieb. Als Nebenbetrieb gilt ein Betrieb, der dem land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb zu dienen bestimmt ist.

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Das Steuerrecht unterscheidet bei der Zuordnung der Einkünfte zur LuF nicht zwischen eigenen und fremden Tieren und gibt nur einen Flächenbezug als Obergrenze der insgesamt erlaubten Anzahl an Pferden (Tieren), die erzeugt oder gehalten werden dürfen, vor, damit die Einkünfte noch als Einkünfte aus Land- u. Forstwirtschaft zu qualifizieren sind. Weitere nicht landwirtschaftliche Leistungen führen zur Gewerblichkeit der gesamten Einkünfte zumindest aus dem Betriebszweig der Pferdewirtschaft.

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Wie erfolgt die Abgrenzung zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb?

§ 30 Abs. 3 bis 7 BewG regelt die max. Anzahl an Tieren (Pferden) die bezogen auf die reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche erzeugt oder gehalten werden dürfen. Wird die Höchstzahl an zulässigen Tieren bezogen auf die Größe des Betriebes nachhaltig überschritten, werden Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt.

Wir die Höchstzahl an erlaubten Tieren überschritten, gilt die Tierzucht oder Tierhaltung noch als Landwirtschaft, wenn der Landwirt beweist, dass er überwiegend Erzeugnisse verwendet (wertmäßig), die im landwirtschaftlichen Betrieb gewonnen worden sind. Auf Pferdebetriebe trifft das idR nicht zu.

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

§ 30 Abs. 5 BewG:

- (5) Die **Zucht oder das Halten der in Abs. 7 genannten Tiere** gilt als **landwirtschaftlicher Betrieb**, wenn, bezogen auf die reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche dieses Betriebes (Abs. 6),
 - für die ersten 10 ha nicht mehr als 8,
 - für die nächsten 10 ha nicht mehr als 6,
 - für die nächsten 10 ha nicht mehr als 4,
 - für die nächsten 10 ha nicht mehr als 3,
 - für die nächsten 10 ha nicht mehr als 2
- Vieheinheiten (Abs. 7) und für die restliche reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche nicht mehr als 1,5 Vieheinheiten je Hektar im Wirtschaftsjahr durchschnittlich erzeugt oder gehalten werden. Wird dieser Höchstbestand **nachhaltig überschritten**, so ist hinsichtlich des gesamten Tierbestandes das Vorliegen eines **gewerblichen Betriebes** anzunehmen. Für die Anzahl der zulässigen Vieheinheiten und für die Ermittlung der reduzierten landwirtschaftlichen Nutzfläche ist das Gesamtausmaß der vom Betrieb aus bewirtschafteten Flächen maßgebend; zugepachtete Flächen sind miteinzubeziehen, verpachtete auszuschließen.

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

- BewG § 30(6): Gehören zur bewirtschafteten Fläche eines landwirtschaftlichen Betriebes Hutweiden, Streuwiesen, Alpen oder Bergmähder, so sind bei Anwendung des Abs. 5 die Flächenausmaße der Hutweiden und der Streuwiesen auf ein Drittel, jene der Alpen und Bergmähder auf ein Fünftel zu reduzieren. Die so ermittelte Fläche ist die reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche des landwirtschaftlichen Betriebes.

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

- BewG § 30(7): Vieheinheitenschlüssel:
(7) Die Vieheinheiten werden nach dem zur Erreichung des Produktionszieles erforderlichen Futterbedarf bestimmt. Für die Umrechnung der Tierbestände in Vieheinheiten (VE) gilt folgender Schlüssel:
- **Pferde: Fohlen, Jungpferde bis ein Jahr 0,35 VE**
- **Jungpferde ein bis drei Jahre, Kleinpferde 0,6 VE**
- **andere Pferde über drei Jahre 0,8 VE**

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Beispiel: Betrieb 28 ha Idw. Fläche, davon 10 ha Alpen, die red. Idw. Nutzfläche beträgt 20 ha.

Wie viele Pferde über 3 Jahre dürfen gehalten werden um noch als Landwirt zu gelten?

**Für die Einkunftsart LuF noch zulässiger
Höchstbestand an Pferden über 3 Jahre 175**

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Weitere Beispiele: 4 ha RLN

= max. Bestand an Pferden über 3 Jahre 40

Der Einheitswert muss bei Überschreiten der Normalunterstellung um einen Viehzuschlag erhöht werden! - Das trifft in beiden Fällen zu!

Nach der GewO brauchen beide Betriebe eine Gewerbeberechtigung!

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Normalunterstellung ab Hauptfeststellung
1.1.2014:

bis 10 ha RLN	2 VE/ha
10 bis 20 ha RLN	2 VE/ha
über 20 ha RLN	1 VE/ha

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Beispiel für die Berechnung des
Viehzuschlages:

20 ha RLN, 60 Pferde, keine anderen Tiere:

Für 8 Pferde ist ein Viehzuschlag zum
Einheitswert zu berechnen: $8 \times 280,-$
ergibt 2.240,--.

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Weitere Abgrenzungskriterien lt. EStR:

- **15.2 Tierzucht- und Tierhaltungsbetriebe**
- RZ 5139
- Landwirtschaftliche Tierhaltung bedeutet das Halten von Tieren unter Nutzung der
- Bodenbewirtschaftung (Verwertung von pflanzlichen Erzeugnissen als Futtermittel) zur
- Verwertung der von ihnen und/oder aus ihnen erzeugten Produkte (Milch, Samen, Fleisch),
- aber auch zu ihrer Verwendung zB als Zugtiere oder als Tiere für den Reitsport

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Weitere Abgrenzungskriterien lt. EStR:

RZ 5141:

- Ein landwirtschaftlicher Hauptbetrieb liegt vor, wenn zur Tierzucht oder Tierhaltung
- überwiegend Erzeugnisse verwendet werden, die im eigenen land- und forstwirtschaftlichen
- Betrieb gewonnen wurden (§ 21 Abs. 1 Z 2 EStG 1988 in Verbindung mit § 30 Abs. 3 BewG
- 1955). Die Futtermittel müssen daher wertmäßig zu mehr als 50% aus der eigenen
- Bodenbewirtschaftung gewonnen werden.

RZ 5142:

- **Tierzucht- und Tierhaltungsbetriebe, in denen zur Zucht oder Haltung der Tiere überwiegend**
- **zugekaufte Futtermittel verwendet werden, gelten aber noch als landwirtschaftliche Betriebe,**
- **wenn die im § 30 Abs. 5 bis 7 BewG 1955 angeführten Voraussetzungen (Vieheinheiten**
- **bezogen auf die reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche) vorliegen.**

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Weitere Abgrenzungskriterien lt. EStR:

- RZ 5143:
Die Vieheinheiten sind an Hand des Gesamttierbestandes zu beurteilen und nicht nach einzelnen Tierarten. Werden die Vieheinheiten überschritten, liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb dennoch vor, wenn überwiegend Futtermittel aus der eigenen Landwirtschaft beigestellt werden.
- RZ 5144:
Wenn der für die Viehzucht notwendige Futtermittelbedarf nicht aus der eigenen Land- und Forstwirtschaft stammt (und den Voraussetzungen im § 30 Abs. 5 bis 7 BewG 1955 nicht entsprochen wird), ist die Viehzucht grundsätzlich ein von der Landwirtschaft abgesonderter selbständiger Gewerbebetrieb (VwGH 15.5.1959, 1424/58); dies ist nach dem gesamten Viehbestand und nicht nach einzelnen Tierarten zu beurteilen.

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Weitere Abgrenzungskriterien lt. EStR:

- RZ 5145:

Werden in der Landwirtschaft Pferde auch zu Fuhrleistungen sowie Kutschen- und Schlittenfahrten verwendet, wird die Pferdehaltung noch nicht zum Gewerbebetrieb (VwGH 18.05.1960, 2714/59), wenn es sich um Nebenleistungen handelt. Die Einkünfte aus diesen Tätigkeiten sind solche aus Nebenerwerb. Stellen die Kutschen- und Schlittenfahrten jedoch den Hauptzweck des Betriebes dar, liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor.

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Weitere Abgrenzungskriterien lt. EStR:

- **15.1.7.1.2 Reiterpension, Reitschule, RZ 5066**
- **Das Unterstellen und Füttern fremder Tiere gegen Entgelt (Pensionstierhaltung, Leihvieh) ist bei ausreichender Futtergrundlage iSd § 30 Abs. 5 BewG 1955 regelmäßig als Tierhaltung iSd § 21 EStG 1988 anzusehen. In diesem Sinn rechnet die Pensions-(reit)pferdehaltung auch dann noch zur landwirtschaftlichen Tierhaltung, wenn den Pferdeeinstellern Reitanlagen (einschließlich Reithalle) zur Verfügung gestellt und keine weiteren ins Gewicht fallenden Leistungen außer Betreuung der Pferde (Fütterung, Pflege, Reinigung der Stallungen und dgl.) erbracht werden.**

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Weitere Abgrenzungskriterien lt. EStR:

- RZ 5067:
- Von einem einheitlichen Gewerbebetrieb wird auszugehen sein, wenn die Betätigung dem landwirtschaftlichen Betrieb nicht untergeordnet ist. Dies ist etwa dann der Fall, wenn ♣ nicht der Landwirtschaft zuzurechnende Dienstleistungen und Tätigkeiten, wie zB Erteilen von Reitunterricht (VwGH 28.11.2007, 2005/15/0034) und Beaufsichtigen von Ausritten, hinzukommen, die Vermietung der Reitpferde an Umfang und wirtschaftlicher Bedeutung die eigentliche landwirtschaftliche Produktion überwiegt (OGH 22.10.1991, 10 Ob S 265/91).
- Die Bereitstellung von Reitanlagen überwiegend an Reiter, deren Pferde nicht im landwirtschaftlichen Betrieb verköstigt werden, bildet eine vom land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verschiedene Tätigkeit.

Gewerbeordnung versus Steuerrecht

Ein Betrieb kann bei Zutreffen der angef. Voraussetzungen **Einkünfte aus Land- u. Forstwirtschaft** steuerrechtlich erzielen, **aber** trotzdem eine **Gewerbeberechtigung** benötigen!

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Gewinnermittlung:

- Anwendung der IuF Pauschalierungsverordnung
 - Vollpauschalierung
 - Teilpauschalierung
- Einnahmen- Ausgabenrechnung
- Freiwillige oder bei Überschreiten der Buchführungsgrenzen gem. § 125 BAO verpflichtende Buchführung mit Betriebsvermögensvergleich

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Anwendung der IuF Pauschalierungsverordnung:
Vollpauschalierung ab 2015:

max. 75.000,-- EHW oder

max. 120 Vieheinheiten oder

max. 60 ha reduzierte ldw. Nutzfläche

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Anwendung der LuF Pauschalierungsverordnung:
Vollpauschalierung ab 2015:

Beispiel: Einheitswert für 20 ha RLN a 700,--, 25 eingestellte Pferde über 3 Jahre, daher kein Viehzuschlag

Ab 2015: EHW 14.000,-- x 42 % = 5.880,--, bezahlte Sozialversicherung 9.500,--; Einkünfte aus LuF = 0, keine Einkommensteuer

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Gewinnermittlung durch:

- Einnahmen- Ausgabenrechnung
- Freiwillige oder bei Überschreiten der Buchführungsgrenzen gem. UGB verpflichtende Buchführung mit Betriebsvermögensvergleich

Die Anwendung der Iuf Pauschalierung ist nicht zulässig

im Rahmen der EAR 12 %ige Betriebsausgabenpauschale gem. § 17 EStG möglich

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Beispiel einer Einnahmen- Ausgabenrechnung:

Einnahmen lt. genauer Aufzeichnung, Wahl der Nettomethode:

aus dem Einstellen fremder Pferde 25 Pferde a 300,- x 12 Monate	90.000,--
aus der Pferdevermietung	<u>6.000,--</u>
Summe	96.000,--

Ausgaben lt. Belegen und genauer Aufzeichnung

Futtermittel und Einstreu	38.000,--	
Sonstige Betriebsstoffe	10.000,--	
Lohnaufwand	18.000,--	
Abschreibung Stallgebäude u. Reitanlagen	9.000,--	
Abschreibung Betriebsausstattung	10.000,--	
Schuldzinsen	3.000,--	
Sonstige Betriebsausgaben	<u>5.000,--</u>	<u>93.000,--</u>
Gewinn = Einkünfte aus Gewerbebetrieb		3.000,--

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Aufzeichnungen: Alle Belege müssen gesammelt und 7 bzw. 12 Jahre aufbewahrt werden.

Es muss zumindest eine vollständige Einnahmen- Ausgabenrechnung geführt werden.

Umsatzsteuer

EuGH-Rechtsprechung - 12.5.2011 C-441709 – erzwingt

20 % USt für Pferdeumsätze

Galt zunächst seit 1.1.2012 **nur** für regelbesteuerte Betriebe

(gewerbliche u. landwirtschaftliche Pferdebetriebe)

und umfasst die

- Lieferung lebender Pferde für den Reitbetrieb
- die Leistungen d. Aufzucht, Unterbringung, Fütterung und Pflege von Reit- und Rennpferden (Einstellen v. Reitpferden)

Umsatzsteuerrechtlich pauschalisierte Landwirte sind erst seit 1.1.2014 davon betroffen.

Umsatzsteuer

Gewerbliche Betriebe im Sinne des Steuerrechtes und regelbesteuerte Betriebe :

10 % USt nur für Pferde, die der Lebensmittelproduktion dienen oder als Arbeitstiere für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe verwendet werden

Bis zum 31. 12. 2011 galt die 10 % Umsatzsteuer

Pensionshaltung von Pferden und Pferdevermietung zu Reitzwecken durch ustrechtl. pauschalierte Landwirte

**Seit 1.1. 2014 führen die o.a. Leistungen zur
USt-pflicht! RZ 2877 UStR 2000**

**Verweis auf Art. 295 Abs. 1 Z 5 MwSt-RL
2006/112/EG**

**Vorsteuerabzug – positive Vorsteuerkorrektur
zugunsten des Pferdebetriebes durchführen (nur
vom Umlaufvermögen!)**

**Die Übergangsregelung verhindert eine positive
Vorsteuerkorrektur zu Gunsten des
Unternehmers von vor dem 1.1.2014 in Betrieb
genommenen Wirtschaftsgütern des
Anlagevermögens**

Pferdeeeinstellung durch durchschnittssatzbesteuerte Landwirte

Regelbesteuerung , 20 % Ust:

- **Pensionshaltung von Pferden, die von ihren Eigentümern zur Ausübung von Freizeitsport oder selbständigen oder gewerblichen, nicht land- und forstwirtschaftlichen Zwecken genutzt**
- **Vermietung von eigenen Pferden zu Reitzwecken**

Durchschnittssatzbesteuerung bleibt:

**Lieferung von Pferden aus der eigenen Zucht
(Reitpferde und Fleischproduktion)**

Pensionshaltung von Arbeitspferden

**Umsätze aus dem Decken und aus Leistungen mit
Arbeitspferden (Almauftrieb).**

Umsatzsteuer

- **Durchschnittssatzbesteuerte Betriebe bis 31. 12. 2013:**
 - Umsatzsteuer = Vorsteuer – keine USt-Abfuhr
- **Durchschnittssatzbesteuerte Betriebe ab 1. 1. 2014:**
 - 20 % Umsatzsteuer - Umsätze aus dem Einstellen fremder Pferde, der Vermietung von eigenen Pferden für Reitzwecke - ergibt sich nicht aus dem öGesetz sondern nur aus dem Europarecht und der RSp. des EuGH – Änderung der Ust-Richtlinien
 - der übrige Betrieb fällt weiterhin in die Durchschnittssatzbesteuerung

Vorsteuerpauschale für alle Pferdebetriebe, die nicht buchführungspflichtig sind oder freiwillig Bücher führen

PferdepauschV vom 10. März 2014:

Die Verordnung darf für Ermittlung der abziehbaren Vorsteuer bei Umsätzen aus dem Einstellen von fremden Pferden ab 1.1. 2014 angewandt werden.

Können

März 2014

Karl Bruckner, Steuerberater

57

Vorsteuerpauschale

Umsätze im Sinne der Verordnung sind solche aus dem

Einstellen fremder Pferde (Pensionshaltung von Pferden) die von ihren Eigentümern zur Ausübung von Freizeitsport, selbständigen oder gewerblichen, nicht landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden.

Vorsteuerpauschale

Die Pensionshaltung muss zumindest die Grundversorgung der Pferde umfassen:
Unterbringung, Füttern, Ausmisten

Umfasst von der Pauschale sind auch alle neben der Grundversorgung erbrachten Leistungen (Pflege).

Vorsteuerpauschale

Zusätzlich gebührt die Vorsteuer aus der Lieferung (Anschaffung oder Herstellung) von unbeweglichen Anlagevermögen, das der Pensionshaltung von Pferden dient.

Darunter fallen nur neue Investitionen in das **unbewegliche** Anlagevermögen (Stallbau, Reithalle, Reitplätze, Reitwege u. –anlagen)

Vorsteuerpauschale

Der Durchschnittssatz der abziehbaren Vorsteuer pro eingestelltem Pferd und Monat beträgt € 24,--. Bei kürzerer Zeitdauer muss die Pauschale aliquot gekürzt werden.

Vorsteuerpauschale

- Lt. BMF besteht eine **2 jährige Bindungswirkung**, wenn die Pauschale beansprucht wird. Der Antrag ist spätestens mit Abgabe der Jahresumsatzsteuererklärung (bis zur Rechtskraft des Steuerbescheides) **zu stellen**.
- Wird die Anwendung der Pauschale widerrufen, darf 5 Jahre lang die Pauschale nicht beansprucht werden.

Umsatzsteuer

Achten Sie darauf, dass die ihre Eingangsberechnungen ihrer Lieferanten alle Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erfüllen (§ 11 UStG).

Die Einnahmen müssen täglich am besten je Zahlungseingang aufgezeichnet werden.

Führen Sie Aufzeichnungen von wann bis wann die jeweiligen Pferde eingestellt sind.

Wenn es schriftliche Verträge gibt, bewahren Sie diese auch auf, wenn diese Pferde nicht mehr auf ihrem Hof sind.

Umsatzsteuer – auf die Vorsteuerpauschale wird verzichtet:

- Durchschnittssatzbesteuerte Betriebe ab 1. 1. 2014: - die **Vorsteuerpauschale** wird **nicht angewandt**:

Die abziehbare Vorsteuer, die auf den Betriebsteil Pferdeeinstellung und Pferdevermietung entfällt, muss genau mit Hilfe der Eingangsrechnungen ermittelt werden. Vorsteuern, die die gesamte Landwirtschaft betreffen, sind prozentuell aufzuteilen und zwar in die nicht (gesondert) abzugsfähige Vorsteuer des weiterhin durchschnittssatzbesteuerten Betriebes und die abziehbare Vorsteuer, die auf die Pferdeeinstellung und –vermietung entfällt.

Umsatzsteuer

- Durchschnittssatzbesteuerter Betriebe ab 1. 1. 2014:
 - Ein teilweises Nachholen der Vorsteuern von Investitionen der Vorjahre (z.B. Stallbau 2011) ist nicht zulässig (keine positive Vorsteuerberichtigung für das Anlagevermögen)

M. E. verfassungsrechtlich bedenklich!

Umsatzsteuer

- Durchschnittssatzbesteuerter Betriebe ab 1. 1. 2014:

Waren- und Materialvorräte (Umlaufvermögen) für den Betriebsteil Pferdeeinstellung und Pferdevermietung zum 1. 1. 2014 – positive Vorsteuerberichtigung zugunsten des Unternehmers zulässig! – **Inventur zum 1.1.2014 erstellen (zugekaufte Futtermittel, Stroh, Treibstoff, etc.)**

Umsatzsteuer

Voranmeldungszeitraum und Verpflichtung
zur Abgabe von monatlichen/
vierteljährlichen
Umsatzsteuervoranmeldungen

Fälligkeit der Umsatzsteuer

Veranlagungszeitraum und
Umsatzsteuerjahreserklärung

Umsatzsteuer

Kleinunternehmer: Gesamtumsätze inkl.
pauschalierte Umsätze max. 30.000,-- netto
keine Umsatzsteuerabfuhr

Umsatzsteuerabfuhr und Abgabe der
Umsatzsteuervoranmeldung an das Finanzamt:

Monatliche Umsatzsteuerzahlung:

für Jänner 2014 bis 15. März 2014 usw.

Quartalsmäßige Umsatzsteuerzahlung:

Für das 1. Quartal bis 15. Mai 2014 – nur zulässig
bis zu € 100.000,-- Jahresnettoumsatz insgesamt

Sozialversicherung

Pferdeeeinstellung im Rahmen eines
Gewerbebetriebes:

- **die Kriterien für die Ausnahme von der GewO treffen nicht zu (keine Nebentätigkeit eines Idw. Hauptbetriebes):**
 - **Pflichtversicherung gem. GSVG**
zuständig ist die SVA der
gewerblichen Wirtschaft

Sozialversicherung

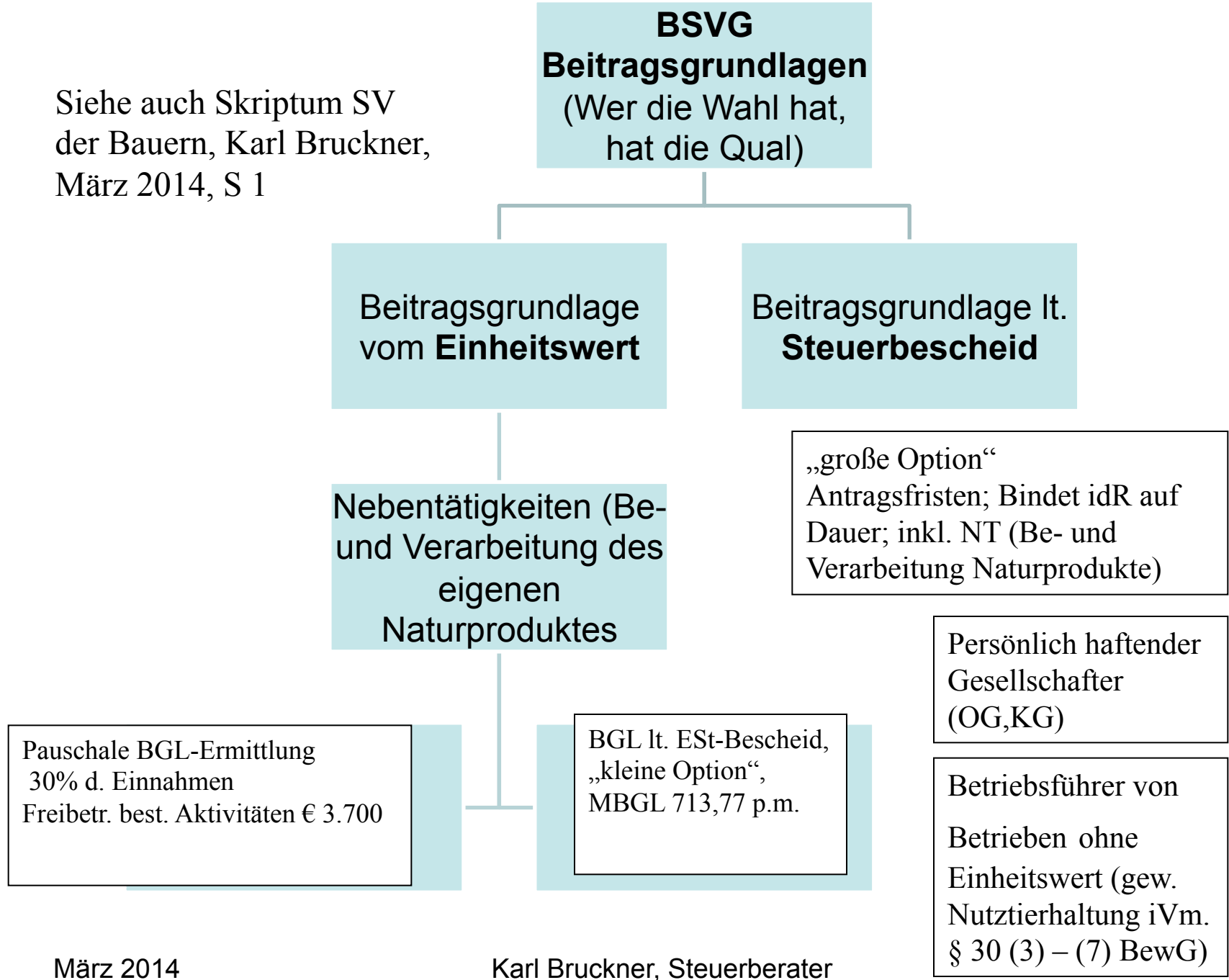
- Pferdeeinstellung im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes:

die Kriterien für die Ausnahme von der GewO treffen zu (Nebentätigkeit eines Idw. Hauptbetriebes):

- **Pflichtversicherung gem. BSVG**

zuständig ist die SV der Bauern -
zusätzliche Beitragsgrundlage für die
Nebentätigkeiten Pferdeeinstellung u. -vermietung

Siehe auch Skriptum SV
der Bauern, Karl Bruckner,
März 2014, S 1



Nebenerwerb – Beitragsermittlung - § 23 BSVG

- **Pauschale Beitragsgrundlagenermittlung**

-  **30% der Einnahmen inkl. USt**

- bei einigen NT Freibetrag € 3.700:

- Zimmervermietung
- Be-und Verarbeitung
Mostbuschenschank
Almbewirtschaftung

-  Einmal jährliche Vorschreibung

Alternative:

- kleine Beitragsgrundlagenoption nur für die Nebentätigkeiten -

„Kleine Option - BSVG“



Haupterwerb = Einheitswert



**Nebenerwerb = Einkünfte lt. ESt-
Bescheid**



Mindestbeitragsgrundlage
Nebenerwerb

€ 729,47 (2014)



Nachbemessung nur für Nebenerwerb

**Meldeverpflichtung für die Einnahmen
bis 30.4. für das vergangene Jahr**

„Kleine Option - BSVG“

Die Einnahmen aus dem Einstellen fremder Pferde führen im BSVG zu einer zusätzlichen Beitragsgrundlage und idR zu zusätzlichen Beiträgen.

IdR erreicht man durch die rechtzeitige, bis 30. 4. für das Vorjahr (nicht verlängerbar) beantragte kleine Beitragsgrundlagenoption eine niedrigere Beitragsgrundlage für die Nebentätigkeiten, wie bei der Berechnung der Beiträge von den Bruttoeinnahmen. Die **Mindestbeiträge** auf Basis der Mindestbeitragsgrundlage für die Nebentätigkeit betragen $26,05\%$ von $729,47 \times 12 =$ **2.280,32 p.a.**;

Das entspricht einem Bruttoumsatz von $8.753,64/0,3 =$ **29.178,80 p.a.**

„Große Option - BSVG“

- Summe aus Haupt- und Nebenerwerb nach ESt-Bescheid

Mindestbeitragsgrundlage PV € 729,47 p.m. (2014)

Mindestbeitragsgrundlage UV, KV € 1.370,76
(2014)

Zusatzbeitrag von 3 % von den Beiträgen

Vollständige Nachbemessung

Keine „Vollpauschalierung“ möglich

Beachte den Zusammenhang zur LuF PauschVO!

Berechnung der Preiserhöhung aufgrund zusätzlicher Abgaben – nur Umsatzsteuer

- Für viele Pferdebetriebe stellt sich nun die Frage um welchen Betrag sie den **Einstellpreis erhöhen** müssen, damit ihnen kein Nachteil erwächst. Diese **Berechnung** lässt sich sehr einfach durchführen:
- **Alter Einstellpreis x 1,2 abzüglich € 28,80 = neuer Einstellpreis brutto inklusive der neuen 20 % igen Umsatzsteuer.**

Berechnung der Preiserhöhung aufgrund zusätzlicher Abgaben – Umsatzsteuer u. Sozialversicherung BSVG

- **Exakte Formel für Berechnung der Preiserhöhung unter Berücksichtigung der Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge:**
- **Neuer Preis = $\frac{\text{Alter Preis} \times 5,5314 - 144}{4,5314}$**

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



Kontakt Daten:

Karl Bruckner

karl.bruckner@bkgk.at oder:

0699/19294118,

02782/82513 Grosseck Karl

(Karl Bruckner & Partner, Herzogenburg)